

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Landesbezirk NRW**

DGB Landesbezirk NRW • Postfach 10 19 55 • 40010 Düsseldorf

An den  
Landtag NRW  
Büro des Haushalts- und Finanzausschusses  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-3683-0  
Telefax: 0211-3683-159  
Internet: www.nrw.dgb.de  
e-mail: Andreas.Schmidt@DGB.de

Telefon-Durchwahl  
0211-3683-242/122  
Handy 0171/8658-331

Abteilung  
Sozialpolitik/öffentl. Dienst

Unsere Zeichen  
Schm/Bü

Datum  
20.10.00

**Öffentliche Anhörung am 26.10.2000 zur Errichtung eines  
Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum  
Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

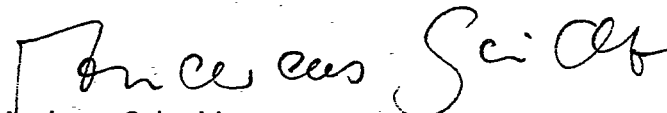
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass der DGB-Landesbezirk  
NRW auf eine eigene Stellungnahme bei der o.a. Anhörung  
verzichtet.

Zugleich lassen wir Ihnen hiermit eine schriftliche Stellungnahme  
der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,  
zukommen und bitten, diese bei der Anhörung zu berücksichtigen.

Im übrigen verweisen wir auf eine eigene Stellungnahme der  
Gewerkschaft ÖTV, die Ihnen von dort gesondert zugehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Schmidt

Anlage



**DGB**

BfG-Bank AG Düsseldorf  
(BLZ300 101 11)  
Konto 1650 210 800

Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto 480 14-505

Sie erreichen uns ab  
Hauptbahnhof Düsseldorf  
Ausgang "Innenstadt" 5 Minuten Fußweg

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material

\*Datenschutzhinweis nach § 33 Abs. 1:

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.

## **STELLUNGNAHME**

### **der Gewerkschaft der Polizei zum Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

1. Aufgrund des o.g. Gesetzes soll der Bau- und Liegenschaftsbetrieb für das Land NW die Eigentümerfunktion für die landeseigenen Liegenschaften übernehmen.

Für den Bereich des Innenministeriums und damit für den Bereich der Polizei bedeutet dies, dass die Liegenschaften der Polizeiausbildungs- bzw. Polizeifortbildungsinstitute in die wirtschaftliche Verwaltung des Landesbetriebes übergehen.

Die Gewerkschaft der Polizei spricht sich gegen die Einbeziehung der Liegenschaften der Polizeiausbildungs- und Fortbildungsinstitute in die neue Liegenschaftsorganisation entsprechend dem Mietmodell aus.

Diese Forderung nach Ausnahme der Polizeiliegenschaften begründet sich aus den besonderen Anforderungen, die mit der Verwaltung dieser Liegenschaften verbunden sind.

Darüber hinaus bestehen nach Ansicht der Gewerkschaft der Polizei erhebliche Zweifel daran, dass der mit der Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ beabsichtigte Zweck der Kostenersparnis überhaupt erreicht werden kann.

2. Der zentrale Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für Zwecke des Landes durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb und die anschließende Rückvermietung an die bisherigen Nutzer ist nicht notwendigerweise mit einer Kostenreduzierung verbunden. Denn für ein zentrales Management der Unterhaltung und Vermietung von Gebäuden ist die Eigentumszuordnung unerheblich.

In der Privatwirtschaft ist es üblich, dass Wohnungseigentumsgemeinschaften oder geschlossene Immobilienfonds das Immobilienmanagement ausgliedern. Dies geschieht per Vertrag mit einem professionellen Gebäudebetreuer. Die Eigentumsrechte werden dabei nicht übertragen. Vielmehr verbleiben sie bei den Eigentümergemeinschaften bzw. Fonds. Die vertragliche Verpflichtung zur Betreuung der Immobilien sowie Vertretungsregelungen reichen regelmäßig aus.

Einer Übertragung des Eigentumsrechts bedarf es dazu nicht.

3. Die Einbeziehung der Polizeifort- und ausbildungsinstitute in die neue Liegenschaftsorganisation berücksichtigt nicht oder nicht ausreichend die besonderen

Anforderungen, die mit der Bewirtschaftung, Entwicklung und Verwertung der Polizeiliegenschaften verknüpft sind. Diese Liegenschaften dienen nämlich nicht ausschließlich der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten. Vielmehr stehen sie regelmäßig auch für andere Träger polizeilicher Aufgaben zur Verfügung.

So beherbergen die Polizeiausbildungsinstitute z.B. Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizeien, insbesondere auch technische Ergänzungseinheiten mit Sonderfahrzeugen.

Mobile Einsatzkommandos und Sondereinsatzkommandos nutzen die Liegenschaften ebenso wie die zentralen polizeitechnischen Dienste.

Daneben dienen die polizeilichen Liegenschaften bei Großeinsätzen wegen ihrer nahen und doch taktisch abgesetzten Lage als Einsatzbasis für die Unterbringung von auswärtigen Kräften. Während dieser Großeinsätze werden z. B. regelmäßig mit großem Aufwand Gefangensammelstellen in den Polizeiausbildungsinstituten eingerichtet.

Außerdem verfügen diese Polizeiausbildungsinstitute über besonders ausgestattete Kfz.-Werkstätten, welche in vielen Fällen allein in der Lage sind, polizeiliche Sonderfahrzeuge zu warten und zu reparieren.

In den meisten der vorgenannten Fälle, müssten für die Nutzung von Vermögensgegenständen bzw. für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zukünftig Entgelte entrichtet werden. Die vertragliche Gestaltung dieser Nutzung und die Überwachung des Zahlungsverkehrs erfordern einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, welcher dazu beitragen kann, dass die Funktionsfähigkeit der Polizei wegen der mangelnden Flexibilität dieser Verwaltung beeinträchtigt werden könnte.

Schließlich befinden sich auf dem Gebiet der Polizeiliegenschaften Munitionsdepots, die einer besonderen Gefährdung unterliegen und deshalb speziell geschützt und gesichert sind.

4. Für die Gewerkschaft der Polizei ist nicht nachvollziehbar, wie die Landesliegenschaftsverwaltung diese Liegenschaften mit ihren speziellen Anforderungen nach kaufmännischen Grundsätzen zentral bewirtschaften, entwickeln oder gar verwerten will. Dazu fehlen ihr neben den notwendigen Erfahrungen auch die erfahrenen und speziell ausgebildeten Mitarbeiter. Dies gilt um so mehr, als bis heute kein konkretes Konzept vorgelegt wurde, anhand dessen nachvollzogen werden kann, wie bei der zentralen Bewirtschaftung die polizeilichen Besonderheiten berücksichtigt und letztlich die innere Sicherheit zukünftig gewährleistet werden kann.